

Nach den Regelungen des Staatsvertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften sowie Wasser- und Bodenverbände vom 19. Juni 1972 (GV NRW. 1972 S. 182) und der §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung vom 01. Oktober 1979 (SGV NRW. 202) schließen

der Rhein-Sieg- Kreis, vertreten durch den Landrat,  
– nachfolgend „Rhein-Sieg-Kreis“ genannt –

und

die Ortsgemeinde Windhagen, vertreten durch den Ortsbürgermeister  
– nachfolgend „OG Windhagen“ genannt –

folgende

## **Vereinbarung**

### **über die von der Ortsgemeinde Windhagen**

### **zu tragende Aufwandabdeckung für den Anrufsammeltaxi (AST)-Verkehr**

#### **§ 1**

#### **Gegenstand der Vereinbarung**

1. In Rheinland-Pfalz liegt die Zuständigkeit für die Wahrnehmung des öffentlichen Personennahverkehrs bei den Landkreisen, im vorliegenden Fall bei dem Landkreis Neuwied. Im Nahverkehrsplan des Landkreises Neuwied wurde festgelegt, dass die Organisation und Finanzierung des Anrufsammeltaxis von Seiten der Ortsgemeinden, als sogenannte freiwillige Aufgabe übernommen wird.  
Die Ortsgemeinde Windhagen nimmt die Aufgabe des öffentlichen Personennahverkehrs der Linie 586 (Anrufsammeltaxi) als sogenannte freiwillige Aufgabe wahr. Mit dieser Vereinbarung soll die Zuständigkeit und die Kostenerstattung für die durch die RSVG auf der Linie 586 erbrachten Leistungen geregelt werden.
2. Das Gebiet der OG Windhagen wird auf der Grundlage dieser Vereinbarung durch die RSVG auf der Linie 586 nach § 42 Personenbeförderungsgesetz bedient.

3. Der Rhein-Sieg-Kreis übernimmt die Sicherstellung der Verkehrsbedienung im öffentlichen Personennahverkehr auf der in Absatz 1 genannten Linie. Die OG Windhagen überträgt dem Rhein-Sieg-Kreis hierfür durch diese Vereinbarung und während ihrer Laufzeit die Befugnisse gemäß § 5 Absatz 3 des Landesgesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr Rheinland-Pfalz (NVG) als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, soweit es um die in Absatz 1 festgelegte Linie geht. Die OG Windhagen bleibt nach der Übertragung nach Satz 2 Aufgabenträger im Sinne des § 5 NVG auch im Hinblick auf die in Absatz 1 festgelegte Linie.
4. Diese Vereinbarung ist eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne von § 23 Absatz 1 Satz 1 Var.1, Absatz 2 Satz 1 GkG NRW.

## **§ 2**

### **Leistungen der RSVG**

1. Die vom Rhein-Sieg-Kreis als Eigner beauftragte RSVG erbringt im Einvernehmen mit der OG Windhagen Betriebsleistungen auf der Grundlage des jeweils gültigen Fahrplanes auf der unter § 1 genannten Linie. Mehrleistungen auf dem Gebiet und unter finanzieller Verantwortung der OG Windhagen dürfen von der durch den Rhein-Sieg-Kreis beauftragten RSVG nicht erbracht werden.
2. Die Betriebsleistungen werden mit dem für das gesamte Bedienungsgebiet der RSVG üblichen Qualitätsstandard für Anruf-Sammeltaxi-Verkehre erbracht.
3. Im Rahmen des Beschwerdemanagements der RSVG werden sogenannte „echte“ Beschwerden (z. B. Fahrtverspätungen >10 Minuten, Fahrtausfälle, Beschwerden mit Öffentlichkeitswirksamkeit/starker Medienberichterstattung usw.) festgestellt und Maßnahmen zu deren Abhilfe getroffen.

## **§ 3**

### **Kostenerstattung**

1. Die OG Windhagen erstattet dem Rhein-Sieg-Kreis die Aufwandabdeckung für den jeweiligen Streckenabschnitt der in § 1 genannten Linie wie folgt:

Die OG Windhagen trägt das Defizit (Kosten der Fahrt abzüglich Fahrgeldeinnahmen) der Fahrten mit Quelle oder Ziel in der OG Windhagen entsprechend ihrem Anteil der auf diesen Fahrten beförderten Personen.

Zu diesem Zweck listet der Rhein-Sieg-Kreis alle Fahrten mit Quelle oder Ziel in der OG Windhagen auf.

Werden auf einer Fahrt ausschließlich Fahrgäste mit Quelle oder Ziel in der OG Windhagen befördert, so trägt die Ortsgemeinde das gesamte Defizit für diese Fahrt. Werden auf einer Fahrt mit Quelle oder Ziel in der OG Windhagen weitere Fahrgäste mit Quelle oder Ziel außerhalb der Ortsgemeinde befördert, so trägt die Ortsgemeinde das Defizit für diese Fahrt gemäß ihrem Anteil der beförderten Personen auf ihrem Ortsgemeindegebiet.

2. Die Entrichtung der Aufwandabdeckung durch die OG Windhagen an den Rhein-Sieg-Kreis erfolgt nach Rechnungstellung durch den Rhein-Sieg-Kreis. Diese erfolgt halbjährlich. Der Rechnungsbetrag ist zu zahlen auf das Konto des Rhein-Sieg-Kreises bei der Kreissparkasse Köln

IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15

Swift-BIC: COKSDE33

unter Angabe des Kassenzzeichens 1150.0006.2687.

#### **§ 4 Kündigung**

1. Diese Vereinbarung basiert auf einem bestehenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag des Rhein-Sieg-Kreises an sein Verkehrsunternehmen RSVG. Da die Laufzeit des vorgenannten öffentlichen Dienstleistungsauftrages auch abhängig ist von der Laufzeit der jeweiligen Linienkonzession, sind die Vertragsparteien darin einig, dass diese Vereinbarung endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn Konzessionen der in § 1 genannten Linie endet oder der öffentliche Dienstleistungsauftrag aus anderen Gründen endet. Der Rhein-Sieg-Kreis informiert die OG Windhagen baldmöglichst über ein bevorstehendes Ende der Konzession der in § 1 genannten Linie oder über ein bevorstehendes Ende des vorgenannten öffentlichen Dienstleistungsauftrages aus anderen Gründen.
2. Darüber hinaus kann diese Vereinbarung von jeder Partei mit einer Frist von 3 Monaten zum 27.09. eines Jahres gekündigt werden.

## § 5

### Schlussbestimmungen

1. Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung und/oder Aufhebung der Schriftformklausel.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung oder die Vereinbarung insgesamt unwirksam oder unvollständig oder aus anderen Rechtsgründen undurchführbar sein, so wird die Gültigkeit dieser Vereinbarung im Übrigen davon nicht berührt. Sollte sich eine Regelungslücke auftun, so verpflichten sich die Vertragspartner, eine dem Vertragsziel entsprechende, rechtswirksame Vereinbarung zu treffen.

Windhagen, den

OG Windhagen

Der Ortsbürgermeister

Im Auftrag

Rüddel

Siegburg, den

Rhein- Sieg Kreis

Der Landrat

Im Auftrag

Schuster

Udelhoven